

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/102

### **Schönenwerd: Ausnahmegewilligung für das Parzellieren von GB Schönenwerd Nr. 339**

---

#### **1. Feststellungen**

- 1.1 Mit Schreiben vom 26. Oktober 2008 beantragt die Erbengemeinschaft Ed. Bally-Gamper, Schönenwerd, dem Regierungsrat eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 28. Oktober 2008 ist beabsichtigt, von der Parzelle GB Schönenwerd Nr. 339 eine Parzelle mit der GB Schönenwerd Nr. 2248 abzuparzellieren.
- 1.2 GB Schönenwerd Nr. 339 grenzt unmittelbar an die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 625 an, auf welcher sich der Kugelfang einer ehemaligen 300 m-Schiessanlage befindet. Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 31. Oktober 2006 wurde die Parzelle GB Schönenwerd Nr. 339 deshalb in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen (KBS Nr. 22.094.0701B). Der Eintrag ist rechtskräftig.
- 1.3 Am 20. August 2008 durchgeführte Messungen des Amtes für Umwelt ergaben, dass durch den früheren Schiessbetrieb der Oberboden im Randbereich von GB Schönenwerd Nr. 339, dort wo das Grundstück an die Kugelfang-Parzelle grenzt, mit Blei belastet ist.
- 1.4 Unmittelbar vor dem Kugelfang wird im Oberboden der Prüfwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) überschritten, seitlich daneben überschreitet die Bodenbelastung nur den Richtwert gemäss VBBo. Der Sanierungswert gemäss VBBo wird auf GB Schönenwerd Nr. 339 nicht überschritten.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49<sup>bis</sup> Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren

Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.

- 2.4 Ab GB Schönenwerd Nr. 339 soll eine selbständige Parzelle mit der GB Schönenwerd Nr. 2248 abparzelliert und verkauft werden.
- 2.5 Die durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass GB Schönenwerd Nr. 339 zwar belastet und damit zu Recht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, dass ein Sanierungsbedarf aber auszuschliessen ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Parzellierung sind somit gegeben.
- 2.6 Nach der Parzellierung verbleibt GB Schönenwerd Nr. 339 weiterhin im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Auf Antrag und mit dem Nachweis, dass keine Belastungen mehr bestehen, kann dieser Eintrag gelöscht werden.
- 2.7 Die neue Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2248 ist nicht belastet und wird nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Schönenwerd Nr. 339 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist. Er bleibt nach Abparzellierung des Grundstücks GB Schönenwerd Nr. 2248 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse weiterhin im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Der Eintrag im Kataster kann nach Vorliegen entsprechender Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümers/in entsprechend angepasst werden.
- 3.2 Die neue Parzelle GB Schönenwerd Nr. 2248 ist nicht belastet und wird nicht im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 3.3 Die Ausnahmebewilligung für die Abparzellierung des Grundstücks GB Schönenwerd Nr. 2248 gemäss Mutationsplan vom 28. Oktober 2008, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ab GB Schönenwerd Nr. 339, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.4 Die Erbengemeinschaft Ed. Bally-Gamper, Schönenwerd, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**                    **Erbengemeinschaft Ed. Bally–Gamper, c/o Markus Bally, Zelgliweg 1, 5012  
Schönenwerd**

Entscheidgebür:                    Fr.     300.00                    (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart:                        Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Beilage**

Mutationsplan vom 28. Oktober 2008

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (Bre)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten–Gösgen, Grundbuchamt Olten–Gösgen, Amthaus, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Ralph Bally, obere Holzstrasse 15, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Um-  
welt)

Doris Bally Leissing, Kettberg 25, 8049 Zürich **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Anita Ryser, Juraweg 3, 4932 Lotzwil **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Markus Bally, Zelgliweg 1, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt  
für Umwelt)